

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die Orientierungs- und Zwischenprüfung im Fach Biologie (Lehramtsstudiengang)

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Freiburg am 22. November 2000 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport am 15. Februar 2001 erteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Alle Studierenden der Fakultät für Biologie, welche die Qualifikation für das Lehramt an Gymnasien, ausser Erweiterungsprüfung, anstreben, müssen sich einer Zwischenprüfung nach Massgabe dieser Prüfungsordnung unterziehen. Der Zwischenprüfung geht die Orientierungsprüfung voraus.

(2) Durch die akademische Zwischenprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie sich die inhaltlichen Grundlagen der Biologie, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

§ 2 Zeitpunkt der Prüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

(1) Der Zwischenprüfung geht die Orientierungsprüfung voraus.

(2) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des 2. Fachsemesters abzulegen. Die Prüfungsleistungen können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Prüfungsleistungen (§ 9) nicht spätestens bis zum Ende des 3. Fachsemesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem/der Studierenden nicht zu vertreten. Die Entscheidung darüber trifft auf Antrag des/der Studierenden der Prüfungsausschuss.

(3) Die Zwischenprüfung ist vor Beginn des 5. Fachsemesters abzuschließen. Wer die Zwischenprüfung einschliesslich etwaiger Wiederholungen bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters nicht abgeschlossen hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er/sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss sowie dessen/deren Vorsitzenden/Vorsitzende. Der Prüfungsausschuss kann seine Entscheidungsbefugnis zu den einzelnen Aufgaben dem Dekan/der Dekanin übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren/innen, einem Vertreter/einer Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes sowie einem Studenten/einer Studentin mit beratender Stimme. Der Vorsitzende/die Vorsitzende und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin müssen Professoren/Professorinnen auf Lebenszeit sein. Die Amtszeit des studentischen Vertreters/der studentischen Vertreterin beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre; Wiederwahlen sind möglich.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt erforderlichenfalls Anregungen für die Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen, die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen. Zum Prüfer/zur Prüferin dürfen Professoren/Professorinnen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 3 und 4 UG, Hochschul- und Privatdozenten/innen bestellt werden. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiter/innen mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüfer/Prüferinnen bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat nach § 50 Absatz 4 Satz 4 UG die Prüfungsbefugnis übertragen hat.

(2) Über jede mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie das Ergebnis enthält und die Unterschrift des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzer/der Beisitzerin trägt.

(3) Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die Zwischenprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Lehramtsstudiengang Biologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. Soweit die Zwischenprüfung Prüfungsteile nicht enthält, die an der Universität Freiburg Gegenstand der Zwischenprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Lehramtsstudienganges Biologie an der Universität Freiburg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die geltenden Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student/die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6 Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der Leistungen der Zwischenprüfung werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten in den Teilprüfungen:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Bei der Bildung der einzelnen Teilprüfungsnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

§ 7 Öffentlichkeit der Prüfungen

(1) Studierende, die sich innerhalb der nächsten acht Monate der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer bei den mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(2) Über die Zulassung entscheiden die Prüfer/Prüferinnen. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin bzw. eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Es muss die Angaben enthalten, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer/eines Amtsärztin/Amtsarztes verlangen. Erkennt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(4) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat/Die Kandidatin muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BErzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggfs. die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich mit.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder dem/der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. In schwer-wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Entscheidungen nach Absatz 5 Sätze 1 und 2 sind vom Prüfungsausschuss zu überprüfen, wenn der Kandidat/die Kandidatin dies unverzüglich beantragt. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Orientierungsprüfung

§ 9 Ziel, Zulassung, Umfang, Zeitpunkt und Ergebnis der Prüfung

(1) Durch die Orientierungsprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in den ersten beiden Fachsemestern des Grundstudiums angemessene Kenntnisse im Fach Biologie erworben hat und somit für eine Fortsetzung des Studiums geeignet ist.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Orientierungsprüfung ist die Immatrikulation im Lehramtsstudiengang Biologie an der Universität Freiburg.

(3) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend erbracht. Sie besteht aus Klausuren über den Lehrstoff der Biologischen Grundpraktika I (im 1. Fachsemester) und II (im 2. Fachsemester). Aus den Lehrinhalten jedes Grundpraktikums sind in der Regel 10 Fragen in einem Zeitraum von zwei Stunden schriftlich zu beantworten. Die Auswahl der Fragen und die Beurteilung der Klausuren erfolgt durch den Leiter/die Leiterin des jeweiligen Grundpraktikums.

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Hälfte der pro Semester zu erreichenden Punktzahl erzielt ist.

Als Nachweis des Bestehens gelten die beiden Scheine.

(4) Die Klausuren werden jeweils in der Vorlesungszeit des 1. und 2. Fachsemesters im Anschluss an den praktischen Teil des zugehörigen Grundpraktikums durchgeführt.

(5) Spätestens zwei Wochen nach Beendigung der jeweiligen Vorlesungszeit teilen die Prüfer/Prüferinnen dem Prüfungsausschuss schriftlich das von den einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erzielte Ergebnis der Orientierungsprüfung mit. Die Ergebnisse der Orientierungsprüfung werden spätestens drei Wochen nach Beendigung der Vorlesungszeit vom Prüfungsausschuss per Aushang unter Angabe der Matrikelnummer bekanntgegeben. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt dem Kandidaten/der Kandidatin einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Orientierungsprüfung. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Zwischenprüfung

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Für jede Teilprüfung der Zwischenprüfung muss die Zulassung gesondert beantragt werden.

Voraussetzungen für die Zulassung zu den einzelnen Teilprüfungen sind:

- a) Die Zulassung des Kandidaten/der Kandidatin für den Lehramtsstudiengang Biologie an der Universität Freiburg
- b) Die erfolgreiche Teilnahme an den im Anhang zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Pflichtveranstaltungen für das betreffende Teilprüfungsfach (falls nicht schon im Rahmen der Orientierungsprüfung nachgewiesen). Die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Kursen und Praktika ist durch entsprechende Leistungsnachweise (Scheine) zu belegen.
- c) Der Kandidat/Die Kandidatin muss mindestens das letzte Semester vor der Teilnahme an einem Prüfungstermin an der Universität Freiburg für den Lehramtsstudiengang Biologie eingeschrieben gewesen sein.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu den einzelnen Teilprüfungen ist spätestens zu dem durch Aushang bekanntgegebenen Termin schriftlich beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind - soweit diese Unterlagen nicht bereits vorliegen - beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung im Studiengang Biologie nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Vor Abschluss des vierten Fachsemesters kann zur Teilprüfung "Chemie für Biologen" auch zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen für die Teilprüfungen in Biologie noch nicht erbracht hat.

(4) Ist es dem Kandidaten/der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung.

(6) Zur Nachreichung von zum Zeitpunkt der Antragstellung noch fehlenden Scheine setzt das Prüfungsamt einen für alle Kandidaten/Kandidatinnen verbindlichen Nachholtermin fest, der jeweils durch Aushang bekannt gegeben wird. Spätestens zu diesem Nachholtermin müssen alle noch fehlenden Scheine vorgelegt werden.

- (7) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind
 2. die Unterlagen nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind oder
 3. der Kandidat/die Kandidatin die Zwischenprüfung im Lehramtsstudiengang Biologie oder die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Biologie endgültig nicht bestanden hat, sich im Lehramtsstudiengang Biologie in einem Prüfungsverfahren befindet oder der Prüfungsanspruch erloschen ist.
 4. der Kandidat/die Kandidatin die Zwischenprüfung im Studiengang Magister Scientiarum im Fach Biologie an der Universität Freiburg endgültig nicht bestanden hat, sich im Studiengang Magister Scientiarum mit dem Fach Biologie in einem Prüfungsverfahren befindet oder der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(8) Über die Zulassung erhält der Kandidat/die Kandidatin einen schriftlichen Bescheid. Ablehnende Entscheidungen sind dem Kandidaten/der Kandidatin ebenfalls schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Ziel, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie sich mit den Grundlagen der Biologie in ihren Teilbereichen vertraut gemacht sowie methodische Kenntnisse erworben hat, die erforderlich und Voraussetzung für das Hauptstudium Biologie Lehramt sind.

(2) Wird Biologie in Verbindung mit Chemie studiert, besteht die Zwischenprüfung aus den Teilprüfungen Biologie A und B (Prüfungsinhalte siehe Anhang). Jede Teilprüfung findet in Form einer Klausur statt.

(3) Wird Biologie in einer anderen Fächerkombination studiert, so besteht die Zwischenprüfung aus den Teilprüfungen Biologie gemäß Absatz 2 und der Teilprüfung "Chemie für Biologen" (Prüfungsinhalte siehe Anhang). Die Teilprüfung "Chemie für Biologen" ist mündlich; sie dauert 30 Minuten und wird in Anwesenheit eines Beisitzers/einer Beisitzerin als Einzelprüfung abgenommen. Der Beisitzer/Die Beisitzerin führt das Protokoll, das vom Prüfer/von der Prüferin und vom Beisitzer/von der Beisitzerin zu unterschreiben ist, und wird vor der Festsetzung der Note vom Prüfer/von der Prüferin gehört.

(4) In den Klausuren der Teilprüfungen Biologie A und B soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln (z.B. Ausschluss von Speichermedien) Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Jede Klausur besteht aus einer schriftlichen Beantwortung von in der Regel zehn Fragen aus dem Stoffbereich des Lehrplans für das betreffende Fach. Die Benotung erfolgt durch Prüfer/Prüferinnen, welche vom Prüfungsausschuss aus den Mitgliedern des Lehrkörpers bestellt werden. Jede Klausur dauert ca. drei Stunden.

(5) Die Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Die Abfolge der Klausuren entspricht der im Studienplan festgelegten Reihenfolge der zugehörigen Lehrveranstaltungen. Die Klausuren finden vor Beginn des nächsten Semesters statt.

(6) Macht der Kandidat/die Kandidatin durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art abzulegen, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12 Ergebnis und Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Noten in allen Teilprüfungen mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Für die Benotung gilt § 6 entsprechend.

(2) Die Zwischenprüfung kann jeweils in den Teilprüfungen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur ausnahmsweise beim Vorliegen eines Härtefalles zulässig. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung sowie einer bestandenen Zwischenprüfung insgesamt ist nicht zulässig.

(3) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt nach vom Prüfungsausschuss festzulegenden Kriterien die Fristen, innerhalb derer Wiederholungsprüfungen abzulegen sind. Sie sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Für den letzten Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung gilt im übrigen § 2 Absatz 3.

§ 13 Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Teilprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der Erfüllung der letzten Prüfungsleistung.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und ggfs. innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über Widersprüche entscheidet der Rektor/die Rektorin.

(4) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Maßgabe von § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte).

(3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggfs. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in die ihn/sie betreffenden Prüfungsakten gewährt.

(2) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zwischenprüfungsordnung vom 2. August 1989 (W.u.K. 1989, S. 384) außer Kraft.

Anhang

I.

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung (§ 10 Abs. 2) ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Pflichtveranstaltungen nachzuweisen:

Fachsemester	Lehrveranstaltung	Voraussetzungen für Prüfung in:
1. (WS)	Biologisches Grundpraktikum I A + B	Biologie
2. (SS)	Biologisches Grundpraktikum II A + B	Biologie
2. (SS)	Chemisches Praktikum für Biologen	Chemie ⁽¹⁾
3. (WS)	Biologisches Grundpraktikum III A	Biologie
3. (WS)	Biologisches Grundpraktikum III B	Biologie
3. (WS)	Biologisches Grundpraktikum IV (halbsemestrig)	Biologie
4. (SS)	Biologisches Grundpraktikum V	Biologie
4. (SS)	Biologisches Grundpraktikum VI	Biologie
4. (SS)	Botanische und Zoologische Exkursionen	Biologie

⁽¹⁾ nur, wenn Biologie in einer anderen Fächerkombination als Chemie studiert wird (§ 11 Abs. 3)

II. Anforderungen in der Zwischenprüfung

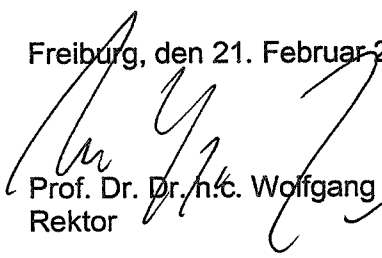
Die Prüfung in Biologie umfasst zwei Klausuren (A und B) mit folgenden Inhalten:

Biologie A: Bau, Entwicklungsbiologie, Physiologie, Evolution und Verbreitung der Pflanzen;
Mikrobiologie; Genetik und Molekularbiologie.

Biologie B: Bau, Entwicklungsbiologie, Evolutionsbiologie, Physiologie und Verbreitung der Tiere;
Molekulare Immunologie; Neurobiologie; Biochemie.

Anforderungen in der Teilprüfung "Chemie für Biologen": Kenntnis der Grundtatsachen der Allgemeinen, der Anorganischen und der Organischen Chemie, Überblick über die wichtigsten Arbeitsmethoden der Chemie.

Freiburg, den 21. Februar 2001


Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor